

Strafrechts. So forderte die SED auf ihrem II. Parteitag: „Es muß so gearbeitet werden, daß die sowjetische Besatzungszone zur Hölle für Schieber und Spekulanten wird.“ Dabei sollten die wirklich Schuldigen getroffen werden: „Wir wollen nicht, daß der kleine Hamsterer, soweit er nicht selbst schon ein kleiner Spekulant geworden ist, wie ein Schwerverbrecher behandelt wird.“<sup>24</sup>

Als Strafrechtsnorm von prinzipieller Bedeutung für den Schutz und den Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung erging der *SMAD-Befehl Nr. 160 vom 3.12.1945 — Verantwortlichkeit für Sabotage und Diversionshandlungen* (veröffentlicht in: Amtl. Nachr. Sa., 1946, S. 44). Für die Durchführung der in diesem Befehl genannten Verfahren waren die Landgerichte zuständig. Der SMAD-Befehl Nr. 160 vermittelte Erfahrungen, die die sowjetischen Werktätigen beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung im Kampf gegen die Konterrevolution gesammelt hatten. Auch auf einer Konferenz der Zentralen Deutschen Justizverwaltung am 1./2. November 1946 wies der Vertreter der Rechtsabteilung der SMAD darauf hin, daß man alle Prozesse gegen Saboteure der neuen Ordnung gründlich vorbereiten müsse. Es komme darauf an, daß die Bevölkerung anhand eines Verfahrens die Strafe verstehe und als gerecht anerkenne. Damit könne mehr erreicht werden, als wenn man zehn Leute aburteile. Diese klaren einfachen Worte hatten einen großen theoretischen Gehalt und vermittelten die Grundgedanken des materiellen Verbrechensbegriffes und der vorbeugend-erzieherischen Funktion des sozialistischen Strafrechts.

Nach dem II. Parteitag der SED verstärkten die Arbeiter ihre Wachsamkeit, die Arbeit der Volkskontrolle wurde mit dem Aufbau der staatlichen Kontrolle neu organisiert und dadurch wirksamer; in Gerichtsverfahren wurden großangelegte Wirtschaftsverbrechen abgeurteilt. So hatte der Klassegegner in der Textilindustrie des Gebietes Glauchau—Meerane eine illegale Unternehmerorganisation geschaffen, die systematisch die volkseigene Wirtschaft schädigte und die Wirtschaftsplanung durchkreuzte, um die Bevölkerung gegen die neue Staatsordnung aufzuwiegeln. Die Bestrafung dieser Verbrecher erfolgte nach SMAD-Befehl Nr. 160 im Prozeß „Glauchau—Meerane“ Ende 1948 vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Zwickau.<sup>25</sup> Weitere Verbrecher, die Enteignungsmaßnahmen gegen Kriegs- und Naziverbrecher durchkreuzt und Konzernvermögen großen Ausmaßes dem Zugriff des Volkes entzogen hatten, mußten sich in Prozessen vor dem Obersten Gericht der DDR — Verfahren gegen Konzern-Agenten — verantworten.

Der sich seit 1948/49 vollziehende Übergang zur Wirtschaftsplanung, der mit der Entwicklung der zentralen Staatsmacht bis hin zur Gründung der DDR und der Festigung des Volkseigentums als unantastbares staatliches sozialistisches Eigentum verbunden war, stellte neue, höhere Anforderungen an das Strafrecht. Es wurde ein Wirtschaftsstrafrecht notwendig, das dem sich abzeichnenden Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der DDR gerecht werden konnte. Die

<sup>24</sup> Protokoll der Verhandlungen des II. Parteitages der SED, Berlin 1947, S. 31 und 314.

<sup>25</sup> Vgl. Neues Deutschland vom 15.9.1948 und H. Heinze, „Glauchau—Meerane“, Neue Justiz, 1/1949, S. 5f.